

RECHNUNG

Reverse Charge · Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 14a Abs. 1 und Abs. 5 UStG)

LEISTENDER UNTERNEHMER / LEISTUNGSEMPFÄNGER

LEISTENDER UNTERNEHMER (NAME, ANSCHRIFT)

LEISTUNGSEMPFÄNGER (NAME, ANSCHRIFT)

UST-IDNR. DES LEISTENDEN UNTERNEHMERS

UST-IDNR. DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS

STEUERNUMMER (FALLS KEINE UST-IDNR.)

KUNDEN- / AUFTRAGSNUMMER

RECHNUNG

RECHNUNGSNUMMER

RECHNUNGSDATUM

LEISTUNGSZEITPUNKT / LEISTUNGSZEITRAUM

ZAHLUNGSZIEL

ZUTREFFENDEN FALL MARKIEREN

SONSTIGE LEISTUNG AN EINEN UNTERNEHMER IN EINEM ANDEREN MITGLIEDSTAAT (§ 3A ABS. 2 USTG) — RECHNUNG BIS ZUM 15. DES FOLGEMONATS, ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG

INLÄNDISCHER UMSATZ MIT STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS (§ 13B ABS. 2 UND ABS. 5 USTG)

BEI BAULEISTUNG: FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG UST 1 GÜLTIG BIS
TG VOM

LEISTUNGEN

POS.	MENGE	BETRAG NETTO (EUR)
LEISTUNG		

BETRAG

ANGABE AUF DER RECHNUNG: STEUERSCHULDNERSCHAFT DES LEISTUNGSEMPFÄNGERS — KEIN GESONDERTER STEUER-AUSWEIS

Rechnungsbetrag netto



ZAHLUNG

IBAN

VERWENDUNGSZWECK

■ ■ ■

Kostenlos erstellt mit [belege.ai](#) — Reverse-Charge-Vorlage: [belege.ai/reverse-charge-rechnung-vorlage](#). Führt der Unternehmer einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, für den dort der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, ist eine Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ auszustellen; bei sonstigen Leistungen im Sinne des § 3a Abs. 2 UStG bis zum fünfzehnten Tag des Folgemonats und unter Angabe der USt-IdNr. beider Seiten (§ 14a Abs. 1 UStG). Diese Umsätze gehören in die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (§ 18a Abs. 2 UStG); die USt-IdNr. des Empfängers bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern auf Anfrage (§ 18e UStG). Im Inlandsfall des § 13b UStG folgt die Angabe aus § 14a Abs. 5 UStG; bei Bauleistungen wird der Kunde nur Steuerschuldner, wenn er selbst nachhaltig Bauleistungen erbringt (§ 13b Abs. 5 Satz 2 UStG). Ein gleichwohl vorgenommener Steuerausweis wird nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldet. Die Erleichterung für Kleinbetragsrechnungen gilt hier nicht (§ 33 UStDV). Vorlage ohne Gewähr.